## Anzug betreffend Bereitstellung und Publikation mündlicher Interpellationsantworten

25.5470.01

Laut § 56 Abs. 3 GO entscheidet der Regierungsrat, ob er eine Interpellation mündlich oder schriftlich beantwortet. Erstattet er eine schriftliche Antwort, so findet diese Eingang ins entsprechende Geschäft im Geschäftsverzeichnis und ist dadurch für Ratsmitglieder und die interessierte Öffentlichkeit unschwer auffindbar, auch über die Suchfunktion auf der Webseite. Die schriftliche Fassung einer mündlichen Antwort hingegen wird im betreffenden Geschäft heute nicht abgelegt (bei den Vorgängen im entsprechenden Geschäft wird online nicht einmal ein Link zur entsprechenden Audio-Aufnahme gesetzt). Wer die Antwort erfahren möchte, muss einen erheblichen Aufwand betreiben und sie entweder im audiovisuellen Protokoll oder im Wortprotokoll der betreffenden Sitzung hervorkramen (falls er sie findet). Das Wortprotokoll hat nebst der erschwerten Auffindbarkeit zusätzlich den Nachteil, dass es in der Regel erst mit einer Verzögerung von mehreren Wochen aufgeschaltet wird.

Diese Nachteile der mündlichen Beantwortung werden durch einzelne (aber eben nicht alle) Regierungsmitglieder dadurch etwas abgemildert, dass sie dem interpellierenden Ratsmitglied die Antwort persönlich in schriftlicher Form aushändigen, wenn auch meist sehr kurzfristig. Sinnvoll wäre in diesem Punkt eine Vereinheitlichung (alle interpellierenden Ratsmitglieder erhalten die Antwort mindestens eine Stunde vor Behandlung der Interpellation).

Aus Sicht des Unterzeichneten wäre es – auch mit Blick auf das Öffentlichkeitsprinzip – hilfreich und sinnvoll, wenn der Antworttext mündlich erledigter Interpellationen – wie bei schriftlicher Beantwortung – im entsprechenden Geschäft abgelegt würde. Es ist anzunehmen, dass der Inhalt mündlicher Antworten durch den Regierungsrat vorab genehmigt und dann durch das zuständige Regierungsmitglied verlesen wird, also in verbindlicher schriftlicher Form vorhanden ist.

Zum Vergleich: Im Einwohnerrat Riehen werden Interpellationen ausschliesslich mündlich beantwortet, der durch den Gemeinderat verabschiedete Antworttext wird nachträglich aber auch dem entsprechenden Geschäft beigefügt.

Der Unterzeichnete ersucht daher das Ratsbüro, das Anliegen zu prüfen und wenn möglich ohne Revision der GO mit der Regierung und den Ratsdiensten eine Lösung zu entwickeln, welche idealerweise folgende Punkte umfasst:

- Aushändigung der Interpellationsantwort an das interpellierende Ratsmitglied mindestens eine Stunde vor der mündlichen Beantwortung
- Ablage der schriftlichen Fassung einer mündlich erteilten Interpellationsantwort im entsprechenden parlamentarischen Geschäft
- Verlinkung mit dem Audioprotokoll in der Rubrik «Vorgänge» des entsprechenden parlamentarischen Geschäfts

Sollte die Regierung keine Hand für eine pragmatische Lösung bieten, wäre durch das Ratsbüro eine Revision von § 56 GO im Sinne dieses Anzugs zu prüfen und dem Grossen Rat vorzulegen.

Daniel Albietz